Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.12.1815) Dezember 1815

Visual Library

Nr. 1716.

Zuschläge zu Schuldentilgungs-Cassen betr.

(Nr. 15791.)

Durch den hohen Erlaß des großherzoglichen Finanzministeriums vom 5. Dezember Nr. 15964 wurde genehmigt, daß für mehrere bestehende Schuldentilgungs-Cassen folgende Zuschläge auf das 100 fl. Steuer-Capital der zu dem Verband gehörigen Gemeinden gelegt werden sollen, nämlich:

1) Auf den Verband der Schuldentilgungs-Casse Wolfach sieben Kreuzer.

2) Auf den Verband der Schuldentilgungs-Casse Haßlach neun Kreuzer.

3) Auf den Verband der Schuldentilgungs-Casse Bischoffsheim mit Kork drei und ein halber Kreuzer.

Dieses wird mit dem Anfügen öffentlich verkündet, daß die sich hiernach berechnenden Beiträge mit der übrigen directen Steuer zugleich in einer Summe erhoben werden wird.

Offenburg den 9. Dezember 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 100 Seite 737.

Nr. 1717.

Umlage auf Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capital betr.

(Nr. 15790.)

Zu Folge hoher Genehmigung des großherzoglichen Ministeriums vom 5. Dezember Nr. 15963 werden zur Bestreitung der Flußbaukosten im Kinzig-Kreise pro 1815 auf 100 fl. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capital $2\frac{1}{2}$ kr. umgelegt, wovon der Betrag mit der übrigen directen Steuer in einer Summe erhoben werden wird.

Offenburg den 10. Dezember 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Wohnlich.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 100 Seite 737.

Nr. 1718.

Die nähere Bestimmung über die Zollfreiheit der Militärgüter betr.

(K.D.Nr. 19139.)

Das großherzogliche hochpreißliche Finanzministerium hat durch Rescript vom 7. November d. J. Nr. 14703 anher eröffnet, wie folgt:

Man hat wahrgenommen, daß die Zoller an den Grenzstationen, die bestimmten Vorschriften über die Bedingungen der Zollfreiheit ausser Acht setzend, hie und da alle Güter, welche die Fuhrleute als Militärgut angeben, oder welche in den Frachtbriefen als solche bezeichnet sind, zollfrei passiren zu lassen.

Nur eigentliche Militär-Effecten, welche schon äußerlich als solche erkennbar sind und unter militärischer Escorde geführt werden, müssen von der Verzollung freigelassen werden.

Alle Güter- und Waren-Transport hingegen, wofür von hieraus, oder auf dießseitigen Befehl von dem Kreisdirectorium, keine Freipatente ausgefertigt sind, unterliegen der Verzollung, und ist dabei auf das Vorgeben, daß die inländischen Handelsleute die Lieferung derselben für militärische Rechnung übernommen haben, gar nicht zu achten.

Unterschleife, welche sich inländische Handelsleute dadurch zu Schulden kommen lassen, daß sie die Zoller durch militärische Attestate zu induciren suchen, oder von Kriegscommissären und dergleichen Personen Waaren, von deren richtiger Verzollung sie sich nicht überzeugt haben, an sich bringen, ohne den Zoll nachzuzahlen, sind nach den Gesetzen zu ahnden.

Es werden daher hievon sämmtliche Aemter dieses Kreises, insbesondere aber die Grenzzoller, zur strengen Nachachtung, sodann des Polizei- und Zollaufsichts-Personale zur genauen Wachsamkeit auf den Vollzug, wie auch das Publikum, und zwar hauptsächlich die Handelsleute, zur Warnung in Kenntniß gesetzt. Freiburg den 12. Dezember 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 101 Seite 1251.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 99 Seite 1390.
See- u. Donau-Kreisdirect. vom 7. Dez. 1815 Nr. 14821.

Nr. 1719.

Die Zahlung der Hebammen-Wartgelder betr.

(K.D.Nr. 19170.)

In Gemäßheit anher gelangter Anordnung des großherzogl. Ministerii des Innern Sanitäts-Commission vom 21. v. M. Nr. 1799, werden sämmtliche Ortsvorstände angewiesen, das den Hebammen bestimmte Wartgeld stets zur rechten Zeit und ohne Anstände verabfolgen zu lassen.

Den Oberhebärzten wird hingegen aufgegeben, bei der alljährlich vorzunehmenden Hebammen-Visitation sämmtliche Hebammen darüber zu vernehmen, ob diese Anordnung pünctlich befolgt werde, und die etwa eingehenden Klagen dem Kreisdirectorio zur Erledigung berichtlich anzuzeigen.

Freiburg den 12. Dezember 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 101 S. 1245.

Nr. 1720.

Die Flußbaukosten nach der Flußbauordnung betr.

(K.D.Nr. 19194.)

In Folge der höchsten Verordnung vom 6. April d. J., Regierungsblatt Nr. V §. 5 sollen die Flußbaukosten, nach der Flußbauordnung vom 6. August 1810, im Verhältniß zu den Local-Bedürfnissen regulirt, nach dem Grund-, Häuser-, Gewerbsteuer-Capital auf die Orte repartirt werden.

Das hohe Finanzministerium hat aber die wichtigen Folgen des Mißverhältnisses in dem Flußbau-Aufwand nach der Localität und dem Beitrags-Betreffniß einer besondern Aufmerksamkeit gewürdiget, und Fürsorge getroffen, daß die im Umfange des alten Dreisam-Kreises erforderlichen Flußbaukosten, mit einiger Abweichung von der provisorischen Flußbauordnung vom 6. August 1810, für dieses Jahr auch auf den ganzen alten Umfang dieses Kreises umgelegt, und hierdurch die Mißverhältnisse wenigst so viel möglich beseitigt

werden sollen, bis die bevorstehende neue Flußbauordnung ein gleiches Verhältniß herstellet.

Diese Flußbaukosten sind in ihrer Bedeckung auf eine Umlage von einem Kreuzer auf das Hundert Steuer-Capital für die Steuerbezirke des alten Dreisam-Kreisumfangs von dem hohen Finanzministerium mittelst Beschließung vom 8. d. M. Nr. 16127 bestimmt und ausgeschieden worden.

Das Steuerrevisorat ist angewiesen, bei der durch die Steuerprotocollisten in Arbeit liegenden Aufstellung der Hebregister auf diesen Zuschlag die gehörige Rücksicht zu nehmen, damit sowohl die Untereinehmer in Erhebung der Steuer, als auch die Obereinnehmer bei der Auflieferung und Abrechnung sich hiernach benehmen können.

Der Beitrag wird mit der gewöhnlichen Steuer erhoben, und von den Steueruntereinnehmern zur Obereinnehmerei abgeliefert.

Die General-Staatscasse ist bereits angewiesen, aus den ihr mit den Steuergeldern zukommenden Flußbaukosten-Beiträgen die Bedürfnisse zu diesem Behuf in der berechneten Summe an die Amtscassen abliefern zu lassen, worüber letztere besonders in Kenntniß gesetzt werden.

Welches den Unter- und Obereinnehmern, so wie den Amtscassen-Verrechnungen zum Benehmen, den Bezirksämtern aber zu ihrer Kenntniß hierdurch eröffnet wird.

Freiburg den 12. Dezember 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 104 Seite 1278.

Nr. 1721.

Die von Ausländern im Inlande ohne besondere Bestimmung erkauften Güter betr.

(Nr. 17835.)

Die Frage, wie es rücksichtlich des Ausgangszolles von den durch Ausländer im Inland ohne besondere Bestimmung

erkauften Gütern zu halten seye, hat das hohe Finanzministerium unterm 7. v. M. Nr. 14693 dahin entschieden:

Daß Ausländer, welche Waaren im Inlande kaufen, sogleich bei der Abführung derselben an den Orten, wo deren Ankauf geschah, den Ausgangszoll zu zahlen schuldig sind, dieselben mögen nun die erkauften Güter direct in das Ausland führen, oder die Absicht haben, im Lande selbst nach Gelegenheit zu deren Absatz zu suchen. In dem letztern Falle findet auch keine Rückvergütung Statt, wenn der Ausländer gleich diese Gelegenheit wirklich gefunden und benutzt hat.

Den Aemtern und Zollbehörden wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht, und haben erstere darauf zu sehen, daß dieselbe durch die Ortsvögte jeden Orts den Einwohnern gehörig publicirt werde, damit sich Jedermann, der mit Ausländern in Verkehr tritt, vor Schaden hüten kann, indem nach bestehenden Verordnungen der inländische Verkäufer für die durch den ausländischen Käufer unterlassene Zoll-Entrichtung verbindlich bleibt.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 14. Dezember 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 102 Seite 751.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 97 Seite 481. Neckar-Kreisdirectorium v. 4. Dez. 1815 Nr. 24858.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 101 S. 1251. Dreisam-Kreisdirectorium v. 12. Dez. 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 99 Seite 1389. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 7. Dez. 1815 Nr. 14822.

Nr. 1722.

Den Verkauf von Giften durch Materialisten betr.

(Nr. 17840.)

Da man mißfällig wahrgenommen hat, daß sich einige Materialisten beigehen lassen, Gifte und andere Arzneistoffe

an das Publikum im Detail abzugeben, wodurch die Gesundheit desselben, wie dieß die Erfahrung gelehrt hat, gar leicht gefährdet werden kann, wird, in Gemäßheit des von hohem Ministerium des Innern Sanitäts-Commission mit Genehmigung großh. Plenar-Sitzung gefaßten Beschlusses vom 16. v. M. Nr. 1809, den Aemtern aufgegeben, in Erneuerung des unterm 24. März 1808, Regierungsblatt Nr. 10 pag. 90, erlassenen Gesetzes, hinsichtlich auch der einzeln darin angeführten Giftwaren sämmtlichen Materialisten den Verkauf dergleichen Stoffe aufs Strengste zu untersagen, und für die genaue Befolgung dieses Verbots die erforderliche Aufmerksamkeit zu tragen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 14. Dezember 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 102 Seite 751.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 7. Dez. 1815 Nr. 14819.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1816 Nr. 4 S. 29. Dreisam-Kreisdirect. vom 23. Dez. 1815 Nr. 20066.

1723.

Die Erhebung des Bedarfs für den Flußbau im Steuerjahr vom 1. Mai 1815 bis letzten April 1816 betr.

(Nr. 17936.)

Zu Bestreitung der Flußbaukosten im laufenden Rechnungsjahre ist, vermöge hohen Erlasses großherzogl. Finanzministeriums vom 17. v. M. Nr. 15213, eine Umlage von Einem Kreuzer auf 100 fl. beschlossen worden. Diese Umlage wird mit den übrigen Steuern erhoben, an die Obereinnehmereien bezahlt, und von diesen mit den übrigen Geldern an die großherzogliche Generalstaatscasse abgeliefert. Dieses wird

den Aemtern und Oberelnnehmereien, so wie den Steuerpflichtigen, zum Vollzug nnd zur Nachricht hiermit eröffnet.

Durlach den 16. Dezember 1815.

Das Directorium des Pfinz- und Enz-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. vdt. Rost.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 101 Seite 743.

Nr. 1724.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 25313.) Die Accis-Entrichtung von Lämmern und Hämmeln betreffend.

Da man wahrgenommen, daß hin und wieder die Accise von Lämmern und Hämmeln nicht richtig berechnet wird, so wird hiemit bekannt gemacht, daß, mit Rücksicht auf ein Rescript des hohen Finanzministeriums vom 12. October 1812 Nr. 4706, für ein Lamm bis zu 25 Pfund schwer 12 kr., für einen Hammel aber, der mehr als 25 Pfund wiegt, 24 kr. zu entrichten sind.

Mannheim den 19. Dezember 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1814 Nr. 100 Seite 493.

Nr. 1725.

Die Ergänzung der Verzeichnisse der adelichen Personen des Kreises betr.

(K.D.Nr. 20074.)

Nach der Verordnung des großherzogl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. Juli d. J. Regierungsblatt Nr. XII sind die Verzeichnisse der adelichen Personen des Kreises zu ergänzen, und es sind diejenigen dieser adelichen Personen, in deren Familien seit der Vorlage der Do-

cumente Veränderungen im Personalstand vorgegangen sind, so wie auch jene, die nicht bereits ihre vorschriftsmäßigen Beweise ihrer Adelsrechte eingegeben haben, aufgefordert, solche, so wie die legale Aenderungszeugnisse, unverweilt vorzulegen.

Da nun dem ohngeachtet von den adelichen Personen im Dreisam-Kreis bisher noch nichts deshalb eingekommen ist, so erinnert man hiemit nicht nur dieselben an eine schleunige Einsendung ihrer dießfallsigen Eingaben, sondern man ertheilt zugleich auch sämmtlichen Bezirksämtern des alten Dreisam-Kreises den Auftrag, die Verordnung im Regierungsblatt Nr. XII d. J., die Adelsmatrikel betreffend, an die im Amtsbezirk ansäßige adeliche Familien durch specielle Insinuation bekannt zu machen, mit der Aufforderung an Letztere, ihre Eingaben, welche sie hernach zu machen haben, innerhalb vier Wochen zuverläßig vorzulegen.

Freiburg den 20. Dez. 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 104 S. 1278

Nr. 1726.

Die monatliche Ablieferung der angesetzt werdenden Taxen betr.

Die bereits in dem Anzeigeblatt Nr. 99 vom Jahr 1812 enthaltene dießseitige Generalverfügung vom 24. Nov. 1812 wegen monatlicher Ablieferung der bei höhern und untern Behörden angesetzt werdenden Taxen an die herrschaftlichen Bezirksverrechnungen wird anmit zum Behuf deren genauen Befolgung erneuert, und zugleich auch auf die sämmtlichen Amtsrevisorate des Kreises zur ebenfallsigen Nachachtung ausgedehnt. Offenburg den 20. Dez. 1815.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Holzmann. vdt. Gyßer.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1816 Nr. 1 Seite 1.

Nr. 1727.

Die Beantwortung der Frage wegen dem neuen Kesselpatent betr.

Nach der Verfügung des großh. Finanzministerii vom 28. v. M. Nr. 15627 ist die Frage, ob Derjenige, welcher kein neues Kesselpatent ordnungsmäßig gelöst hat, als Strafe von jeder Maaß Kessel-Inhalt ¼ oder ⅛ zu bezahlen habe, dahin entschieden: daß die Strafe nach den milden Accisgesetzen in denjenigen Fällen bemessen werden soll, wo der Defraudant wahrscheinlich oder erweislich keine den hohen Auflagen unterworfene Stoffe brannte.

Wovon sämmtliche unterstehende Bezirksämter und Obereinnehmereien zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden. Freiburg den 20. Dez. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Bob.

Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises 1816 Nr. 4 Seite 29.

Nr. 1728.

Die Ueberlieferung der ärarischen Montur und Armatur der in ihrer Heimath desertirten oder mit Tod abgegangenen Soldaten betr.

(K.-D.-Nr. 19948.)

In Folge der hohen Resolution des großh. Kriegsministeriums vom 28. v. M. Nr. 6681 wird in Betreff der ärarischen Montur und Armatur der in ihrer Heimath jeweils mit Tod oder durch Desertion abgehenden Soldaten Nachstehendes verordnet:

Wenn ein Soldat in seiner Heimath stirbt, oder aus solcher desertirt, so ist der Ortsvorstand verbunden, sich nach der zurückgelassenen ärarischen Montur und Armatur des Verstorbenen oder Deserteurs zu erkundigen, solche in Verwahr zu nehmen, und mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß an das Bezirksamt abzuliefern, welches deren weitere

Absendung an das Kreisdirectorium, wenn kein Postwagen-cours durch die Amtsstadt oder Amtsort gehet, andernfalls aber selbst an das betreffende Regiment oder Bataillons-Commando durch den Postwagen zu besorgen hat.

Freiburg den 22. Dez. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.

Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- u. Dreisam-Kreises 1815 Nr. 104 S. 1277.

Nr. 1729.

Die Anschaffung der Schreibmaterialien betr.

Man findet angemessen, daß für die Zukunft von den Amtsrevisoraten die Schreibmaterialien nicht nur für sich, sondern auch für die Aemter angeschafft, und darüber nur eine Rechnung geführt werde.

Sämmtliche Aemter und Amtsrevisorate werden daher angewiesen, und zwar erstere: künftig ihre Schreibmaterialien bei dem Amtsrevisorate abzufassen, letztere aber, solche ordnungsmäßig anzuschaffen, und darüber Rechnung zu führen.

Die Aemter haben demnach mit dem 23. Jänner d. J. über ihre angeschafften Schreibmaterialien-Vorräthe einen Sturz vorzunehmen, sohin ihre dießfallsige Rechnung zu schließen und sich nach vorstehender Verfügung zu benehmen. Mit diesem erhalten zugleich die sämmtlichen Bezirksämter, Domanialverwaltungen, Obereinnehmereien, Amtsrevisorate, Physicate und Decanate des ehevorigen Wiesen-Kreises, eben so, wie es bereits früher an eben besagte Behörde des alten Dreisam-Kreises geschehen ist, die weitere Auflage, nach Maaßgabe des vorliegenden hohen Finanzministerial-Rescripts vom 10. Mai d. J., keine Impressen mehr selbst zum Druck zu bestellen, sondern, im Fall sie einiger, was immer für Impressen bedürfen, unter näherer Bezeichnung derselben, sich

jeweils an das dießseitige Kreisdirectorial-Expeditorat zu wenden.

Freiburg den 29. Dez. 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1816 Nr. 7 Seite 58.

Nr. 1730.

Die Anwesenheit eines Forstinspectors und eines Försters bei Holzverkäufen in Gemeindewaldungen betr.

(Nr. 18634.)

In Bezug auf die Verfügung vom 6. October l. J. Nr. 14370 in obigem Betreffe, welche in dem Anzeigeblatt Nr. 83 enthalten ist, wird hiemit besonders zur Nachachtung für Stiftungspfleger öffentlich bekannt gemacht, daß, in Gemäßheit Beschlusses hochpreislichen Ministeriums des Innern Oeconomie-Commission vom 25 l. M., gedachte Verordnung, wornach bei Holzversteigerungen in Gemeindewaldungen, die über 100 fl. Erlös abwerfen, sowohl die betreffende Forstinspection, als der Förster gegenwärtig seyn soll, auch auf Stiftungswaldungen anwendbar sey.

Durlach, Rastadt und Offenburg den 31. Dez. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1816 Nr. 5 Seite 29.

Nr. 1731.

Die Beschränkung des Hausirhandels betr.

(Nr. 18727.)

In Erwägung, daß durch den regellosen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbs-

leute geschmälert, die Polizeiaufsicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet wird; und daß die dießhalb bestehenden Gesetze theils der Willkühr noch zu vielen Spielraum lassen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hausirhandels berühren, hat sich hohes Ministerium des Innern bewogen gefunden, dießfalls folgende bestimmtere Vorschriften zu erlassen:

1) Alles Hausiren ist, der Regel nach, aufs strengste verboten.

2) Dieß Verbot findet jedoch auf das Hausiren mit solchen gewöhnlichen Landesproducten, als Marktvictualien, Sand, zahmen Obstbäumen, Stauden und derlei Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w. keine Anwendung, da dieselben selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins verkauft werden dürfen.

3) Auch während der Dauer eines Marktes ist das Hausiren untersagt, da die Hausirer, gleich den übrigen Kaufleuten und Krämern, an dem zur Abhaltung des Markts bestimmten Platze ihre Waaren auslegen können.

4) Die Bezirksämter werden jedoch ermächtiget, ausser der Marktzeit

a) solchen Unterthanen die Hausirerlaubniß zu ertheilen, welche die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, in dem Amtsbezirke sowohl, als auch in den benachbarten Aemtern feil bieten wollen;

b) eben so können sie auch den fremden Hausirern mit Teppichen, Handschuhen, Citronen, Pomeranzen, mit Strohfabricaten, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln, jedoch unter Beachtung der polizeilichen Vorschriften, das Hausiren erlauben.

5) Den Kreisdirectorien steht dagegen zu, ausser der Marktzeit

a) inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit, jedoch nur in Städten, und mit solchen Waaren, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden, und

b) inländischen und ausländischen Saamenhändlern, ohne Beschränkung auf die Städte, die Hausirerlaubniß zu ertheilen.

6) Die Kreisdirectorien, in deren Bezirken der Schwarzwald und Odenwald eingetheilt sind, werden hierdurch ermächtigt, auf die vorher jedoch in jedem Fall einzufordernden Berichte der Aemter, Hausirscheine an einzelne Bewohner dieser Gebirgsgegenden auszustellen, welche die dortigen verschiedenen Industrieproducte feil halten wollen.

7) Die Ertheilung der Hausirscheine an Ausländer, obige spezielle Fälle ausgenommen, kann nur von dem dießseitigen Ministerium geschehen.

8) In jedem Falle kann aber weder an Inländer noch an Ausländer die Hausir-Erlaubniß mit Material- und Spezereiwaaren, chemischen Präparaten, einfachen oder zusammengesetzten Arzneien, für Menschen und Thiere, auch nicht mit Gassenliedern und andern Druckschriften ertheilt werden.

9) Der Hausirhandel kann auch nur solchen Personen gestattet werden, welche sich

1) über ihre Heimath,

2) ihre Handels- und Gewerbsbefugnisse, und

3) über ihren Leumund hinlänglich auszuweisen vermögen.

Die fremden Gängler müssen überdieß einen Handel von der Ausdehnung treiben, wovon sie sich vollkommen zu ernähren im Stande sind, ohne dem Inlande auf irgend eine Weise zur Last zu fallen.

10) Was endlich die Regulirung der Abgaben für die Bewilligung des Hausirens in den einzelnen Fällen betrifft, so wird folgende Stufentare festgesetzt:

I. Bei Hausirscheinen, welche die Aemter ertheilen, zahlen

a) die Inländer nur Sportel und Stempel mit
6 kr. — 3 kr. = 9 kr.

b) Ausländer neben Sporteln und Stempeln noch für den Tag an Tare 12 kr.

II. Bei Hausirscheinen, welche die Kreisdirectorien ertheilen:

a) Inländer an Sporteln und Stempeln mit
12 kr. — 6 kr. = 18 kr

b) Ausländer gleiche Gebühren und überdieß noch täglich 18 kr.

III. Bei von dießseitiger Stelle ertheilten Hausirscheinen sind an Sporteln 24 kr. und Stempel 12 kr., in allem 36 kr. zu entrichten, und eine tägliche Taxe mit 24 kr.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 31. Dez. 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Eberstein.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1816 Nr. 6 Seite 35.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1816 Nr. 7 Seite 25.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1816 Nr. 12 Seite 117.

Ministerium des Innern vom 21. Sept. 1815.

Nr. 1732.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König der Niederlande haben unterm 10. Nov. v. J. eine Verordnung erlassen, mittels deren die Anwerbung von Unterthanen fremder Souverains unter die Schweizertruppen in königl. niederländischem Dienst als der allerhöchsten Willensmeinung des Königs so bestimmt untersagt wird, daß bei der Entdeckung eines solchen fremden Angeworbenen derselbe auf Kosten des Werbers an den Werbplatz zurück transportirt werden solle.

Dieß wird anmit zur Kenntniß der dießseitigen Landesangehörigen gebracht, und für Diejenigen, welche sich verleiten lassen könnten, pflichtvergessen sich für diesen fremden Dienst werben zu lassen, zur Warnung aufgestellt.

Konstanz den 2. Jänner 1816.

Großh. bad. Directorium des See-Kreises.

Hofer. vdt. Schroz.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1816 Nr. 3 S. 25.